

27.06.88

U - AS - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung
(1. StörfallVwV)

Punkt der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

A.

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvor-
schrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der
Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Nr. 2.1.2 und 2.1 2. Anstrich

Nr. 2.1.2 ist wie folgt zu fassen:

"2.1.2 Anhang II

Für die Anwendung der Störfall-Verordnung genügt es, wenn
ein Stoff nach Anhang II zur Störfall-Verordnung in der
Anlage

- im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein kann
(1. Alternative) oder
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs ent-
stehen kann (2. Alternative)."

Als Folge

ist in Nr. 2.1 2. Anstrich in der 3. Zeile die Angabe "(1. Alternative)" zu streichen und in der 4. Zeile die Angabe "(2. Alternative)" durch den Hinweis "(2.1.2)" zu ersetzen.

Begründung:

Die Hinweise zu den einzelnen Schritten bei der Entscheidung über die Anwendung der Störfall-Verordnung sollten leicht verständlich sein.

U 2. Zu Nr. 2.1.2.1 Satz 1

In Nr. 2.1.2.1 Satz 1 sind die Worte
", zu lagern oder zu verwenden"
durch die Worte
"oder zu verwenden, insbesondere zu lagern"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Chemikaliengesetzes. Danach ist "lagern" ein Unterfall von "verwenden" im Sinne von § 3 Nr. 8 Chemikaliengesetz.

...

U 3. Zu Nr. 2.1.2.1, 2. Anstrich

In Nr. 2.1.2.1 ist der 2. Anstrich wie folgt zu fassen:

"- als Einsatzstoff, Zwischen-, Neben-, Endprodukt oder als Reststoff in der Anlage vorhanden sein kann,"

Begründung:

Das Bundes-Immissionsschutzrecht stellt in § 4 Abs. 2 Nr. 2 der 9. BImSchV auf Einsatzstoffe und nicht auf Ausgangsprodukte oder Hilfsstoffe ab. Zu den Einsatzstoffen rechnen auch Hilfsstoffe. Die Änderung dient der Anpassung an den Wortlaut der 9. BImSchV und stellt somit eine einheitliche Handhabung sicher.

U 4. Zu Nr. 2.1.2.1, 3. Anstrich Satz 1

In Nr. 2.1.2.1 sind im 3. Anstrich nach den Worten
"in reiner"
die Worte
"oder verunreinigter"
einzufügen:

Begründung:

Bei der Prüfung, ob der Stoff im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein kann, ist es nicht erheblich, ob der Stoff in reiner Form oder verunreinigter Form vorliegt. In der Vorlage wird der Fall, daß der Stoff in verunreinigter Form vorhanden ist, nicht erfaßt.

...

U 5. Zu Nr. 2.1.2.1, 3. Anstrich Satz 2

In Nr. 2.1.2.1 3. Anstrich ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Soweit bei Stoffen im Anhang II zur Störfall-Verordnung Konzentrationen angegeben sind, kommt die Anwendung der Störfall-Verordnung nicht in Betracht, wenn die Konzentrationen nicht erreicht oder überschritten werden können."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Fassung der Vorlage läßt unberücksichtigt, daß bei der Mehrzahl der Stoffe, die mit einer Konzentrationsangabe versehen sind, die Anwendung der Verordnung auch vom Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwelle A abhängt.

...

U 6. Zu Nr. 2.1.2.3

In Nr. 2.1.2.3 sind die Worte
"im Bereich der Anlage"
durch die Worte
"in der Anlage"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung und Konkretisierung des
Anwendungsbereichs.

U 7. Zu Nr. 2.2.2 Abs. 1 und 3

In Nr. 2.2.2 sind in Absatz 1 2. Zeile vor dem Wort
"Anlagen"
das Wort
"selbständige"
und in Absatz 3 2. Zeile vor dem Wort
"Anlagen"
das Wort
"selbständigen"
einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung.
Soweit Anlagen zum Lagern von Stoffen
nach Anhang II zur Störfall-Verordnung
als Teil oder Nebeneinrichtung einer
anderen genehmigungsbedürftigen Anlage
betrieben werden, sind sie im Rahmen
der gesamten Anlage bei der Stoffmenge
betrachtung zu berücksichtigen.

U

8. Zu Nr. 2.2.2 Abs. 2 Satz 1

In Nr. 2.2.2 Abs. 2 sind in Satz 1 die Worte

"der Gemeingefahr"

durch die Worte

"der Frage, ob eine Gemeingefahr offensichtlich ausgeschlossen ist,"

zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Prüfung nach § 1 Abs. 1 der Störfall-Verordnung liegt eine Gemeingefahr nicht vor. Zu beurteilen ist nur die Frage, ob das Entstehen einer Gemeingefahr als Folge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes offensichtlich ausgeschlossen ist.

...

U 9. Zu Nr. 2.2.2 Abs. 2 Satz 2

In Nr. 2.2.2 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Von einer Gemeingefahr ist in der Regel nicht auszugehen, wenn der Stoff in einem geschlossenen System entsteht und sich dort lediglich in einer Menge unterhalb der Mengenschwelle A ansammeln kann."

Begründung:

Nur für den Fall, daß der Stoff in einem geschlossenen System entsteht und sich dort ansammelt, erscheint die Aussage sachlich gerechtfertigt.

U 10. Zu Nr. 2.2.2 Abs. 3

In Nr. 2.2.2 ist Absatz 3 vor Absatz 2 einzufügen;
dabei sind in Satz 1 das Wort
"erreicht"
durch die Worte
"erreichen kann"
zu ersetzen
und Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem Absatz 1.
Er ist daher der Regelung von Absatz 2,
die sich übergreifend der Frage der bei
einer Störung des bestimmungsgemäßen Be-
triebes entstehenden Stoffe zuwendet, voran-
zustellen. Damit erübrigt sich die in Satz 2
vorgesehene entsprechende Anwendung von
Absatz 2.

...

U 11. Zu Nr. 2.2.4

In Nr. 2.2.4 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Eine Gemeingefahr kann jedenfalls dann nicht ausgeschlossen werden, wenn der Stoff innerhalb der Anlage in einer Konzentration entsteht, die oberhalb der in Anhang II der Störfall-Verordnung angegebenen Werte liegt."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Konkretisierung.

U 12. Zu Nr. 2.2.5

In Nr. 2.2.5 sind im 3. Anstrich die Worte
"in solcher Weise"
durch die Worte
"in so geringer Menge"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Störfall-Verordnung sieht eine generelle Einschränkung des Anwendungsbereichs der Verordnung nur für solche Anlagen vor, in denen aufgrund der geringen Menge von Stoffen nach Anhang II eine Gemeingefahr offensichtlich ausgeschlossen ist. Ob eine Menge gering ist, kann zwar auch von der Art und Weise der möglichen Freisetzung der Stoffe abhängen. Die mögliche Freisetzungsort kann jedoch nicht alleiniges Kriterium dafür sein, ob eine Anlage vom Geltungsbereich der Verordnung erfaßt wird oder nicht.

In 13. Zu Nr. 2.2.6

In Nr. 2.2.6 sind in der Klammer
nach dem Wort "Topographie"
die Worte ", ungünstige Verhältnisse für Brand-
und Katastrophenschutz"
einzufügen.

Begründung:

Ungünstige Umgebungsbedingungen, die für die Entscheidung über das Vorliegen einer Gemeingefahr bedeutsam sein können, sind auch ungünstige Verhältnisse für Brand- und Katastrophenschutz (z.B. keine ausreichende Löschwasserversorgung, schlechte Zufahrtsmöglichkeiten, besonders ungünstige bauliche Gegebenheiten). Diese sind bei der Entscheidung, ob eine Gemeingefahr infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs offensichtlich ausgeschlossen werden kann, ebenfalls zu berücksichtigen.

U 14. Zu Nr. 2.2.6

In Nr. 2.2.6 ist am Satzende vor den Worten
"ausgeschlossen ist"
das Wort
"offensichtlich"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

15. Zu Nr. 2.2.7 - neu - und Anhang

a) Nach Nr. 2.2.6 ist folgende Nr. 2.2.7 - neu - einzufügen:

"2.2.7 Können in einer Anlage mehrere Stoffe nach Anhang II zur Störfall-Verordnung jeweils unterhalb der Mengenschwelle A gleichzeitig vorhanden sein oder entstehen und lassen sich diese Stoffe unabhängig von ihrer speziellen Zuordnung auch einer ihren Eigenschaften entsprechenden Stoffgruppe (Nr. 1 bis 4 des Anhangs II zur Störfall-Verordnung) zurechnen, so ist eine Gemeingefahr in der Regel nicht auszuschließen, wenn die Summe der Teilmengen der Stoffe die Mengenschwelle A der Stoffgruppe erreichen oder überschreiten kann."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Konkretisierung. Sie soll sicherstellen, daß auch solche gefährlichen Eigenschaften eines Stoffes in gebührender Weise berücksichtigt werden, die bei der Zuordnung zu einer speziellen Mengenschwelle A nicht im Vordergrund standen.

b) Die Fußnote 1) zum Anhang (Seite 17 der Vorlage) ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

"Die Regelung von Nr. 2.2.7 bleibt unberührt."

Begründung:

Notwendige Klarstellung als Folge der Einfügung von Nr. 2.2.7.

U 16. Zu Nr. 2.3.2 und 2.3.3

Nr. 2.3.2 ist wie folgt zu fassen:

"2.3.2 Ist eine Anlage nach Anhang I zur Störfall-Verordnung Nebeneinrichtung einer Anlage, die nicht in Anhang I Nrn. 1 bis 12 zur Störfall-Verordnung bezeichnet ist, so sind die in § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung genannten Vorschriften nur auf diese Nebeneinrichtung anzuwenden."

Als Folge

ist Nr. 2.3.3 zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

...

U 17. Zu Nr. 2.3.4

Nr. 2.3.4 ist wie folgt zu fassen:

- *)"2.3.4 Ist eine Anlage nach Anhang I Nrn. 13 bis 23 zur Störfall-Verordnung Nebeneinrichtung einer Anlage nach Nrn. 1 bis 12, so sind die in § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung genannten Vorschriften auf die Anlage einschließlich der Nebeneinrichtung anzuwenden."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Insbesondere soll die Einfügung der Worte "einschließlich der Nebeneinrichtung" in der letzten Zeile deutlich machen, daß der Stoffinhalt der gesamten Anlage mit den Mengenschwellen zu vergleichen ist.

*) Wird bei Annahme von Ziff. 16 zu Nr. 2.3.3.

In 18. Zu Nr. 2.3.5 -neu-

Nach Nr. 2.3.4 ist folgende Nr. 2.3.5 anzufügen:

- *) "2.3.5 Zur Verhinderung einer Gemeingefahr kann die zuständige Behörde auch den Betreibern von Anlagen, auf die die Störfall-Verordnung zwar Anwendung findet, die von Anhang I zur Störfall-Verordnung jedoch nicht erfaßt werden, durch Verwaltungsakt aufgrund der §§ 12 oder 17 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung genannte Rechtspflichten, z.B. die Verpflichtung zur Erstellung einer Sicherheitsanalyse, auferlegen."

Begründung:

Diese Bestimmung war bereits im Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom März 1988 enthalten. Aus der Sicht der Behörden für den Brand- und Katastrophenschutz erscheint es sinnvoll aufzuzeigen, daß es auch neben dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung die Möglichkeit gibt, Anordnungen im Einzelfall zu treffen. Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes werden hiervon insbesondere bezüglich der Pflicht des Betreibers zur Erstellung einer abgestimmten Alarm- und Gefahrenabwehrplanung betroffen.

*) Wird bei Annahme von Ziff. 16 zu Nr. 2.3.4.

U 19. Zu Nr. 3.1.2, 1. Satzteil

In Nr. 3.1.2 sind die Worte
"im Rahmen einer Sicherheitsanalyse"
zu streichen.

Begründung:

Nach der Fassung der Vorlage könnte das Mißverständnis auftreten, bei den im Antrag darzulegenden Umständen komme es darauf an, ob die Befreiung im Rahmen einer Sicherheitsanalyse oder unabhängig davon beantragt werde.

I 20. Zu Nr. 3.1.2, 4. Satzteil

In Nr. 3.1.2 sind nach dem Wort "daß" die Worte
"bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
durch die eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen
werden kann,"
einzufügen.

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, daß es bei der Befreiung gemäß § 10 Satz 2 der Störfall-Verordnung auf den nicht bereits mit der Abwehr von Gemeingefahren sichergestellten Schutz der Arbeitnehmer ankommt.

U 21. Zu Nr. 3.2.1.1, 2. Anstrich

In Nummer 3.2.1.1 sind im 2. Anstrich nach dem Wort "daß"
die Worte

"bei einer Störung des bestimmungsgemäßen
Betriebs, durch die eine Gemeingefahr nicht
hervorgerufen werden kann,"
einzufügen.

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, daß
es bei der Befreiung gemäß § 10 Satz 2
der Störfall-Verordnung auf den nicht
bereits mit der Abwehr von Gemeingefahren
sichergestellten Schutz der Arbeitnehmer
ankommt.

22. Zu Nr. 3.2.1.1, 2. Anstrich am Ende

In Nr. 3.2.1.1 sind im 2. Anstrich nach dem Wort
"Bedienungspersonal"
die Worte
"auch bei Befreiung von der Darlegungspflicht nach
§ 7 Abs. 3"
einzufügen.

Begründung:

Ebenso wie bei den im ersten Anstrich der Nr. 3.2.1.1 behandelten Fällen kommt es für die Entscheidung nach § 10 Satz 2 der Störfall-Verordnung darauf an, ob **durch die Erfüllung** der Pflichten, von denen eine Befreiung beantragt ist, ein Beitrag zur Erreichung der Verordnungszwecke erwartet werden kann. Entscheidend ist deshalb nicht, ob Gefahren allgemein nicht zu besorgen sind, sondern nur, ob die Besorgnis durch die Befreiung von der Darlegungspflicht hervorgerufen werden könnte.

...

In 23. Zu Nr. 3.2.1.1

In Nr. 3.2.1.1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind dabei zu berücksichtigen."

Begründung:

Der Brand- und Katastrophenschutz ist grundsätzlich bei jeder Anlage sicherzustellen. Ist dies nicht der Fall, wird in allen Regel weder eine Gemeingefahr ausgeschlossen, noch der Schutz Arbeitnehmer sichergestellt werden können. Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind deshalb bei der Entscheidung über eine Ausnahme nach § 10 Störfall-Verordnung mit zu berücksichtigen.

Die Erwähnung der "Belange des Brand- und Katastrophenschutzes" unter Nr. 3.2.1.4 Satz 1 reicht nicht aus, da dort in Verbindung mit Nr. 3.2.1.2 lediglich Kriterien für die Beurteilung einer Gemeingefahr aufgezählt sind (Nr. 3.2.1.1 1. Spiegelstrich). Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind jedoch auch der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Gefahr für das Bedienungspersonal nicht zu besorgen ist, d.h. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Nr. 3.2.1.1 2. Spiegelstrich).

24. Zu Nr. 3.2.1.3

In Nr. 3.2.1.3 Abs. 1 ist nach den Worten
"Eine Ausnahme"
die Angabe
"von § 3, § 7 Abs. 1 und § 8"
einzufügen.

Begründung:

Da die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausnahme nach § 10 Satz 1 der Störfall-Verordnung auch in den in Nr. 3.2.1.3 genannten Fällen vorliegen können, kann die Regelung nur als ermessenslenkende Vorschrift verstanden werden. Ihre Rechtfertigung erhält sie durch die EG-Richtlinie 82/501/EWG vom 24.6.1982 (ABl. der EG Nr. L 230/1). Nach dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten der EG aber nur verpflichtet, bestimmte Pflichten (insbesondere die Pflicht zu Mitteilungen, wie sie in der Sicherheitsanalyse enthalten sind) den Anlagenbetreibern aufzuerlegen. Von Pflichten der Störfall-Verordnung, die über die EG-Richtlinie hinausgehen, sollte eine Befreiung möglich bleiben.

In 25. Zu Nr. 3.2.1.4 Abs. 1

In Nr. 3.2.1.4 sind in Absatz 1 Satz 1
die Worte "zählen auch"
durch die Worte "zählen insbesondere"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" soll verdeutlicht werden, daß es sich bei den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes nicht um nachrangige Belange handelt.

U 26. Zu Nr. 3.2.1.4 Abs. 2

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 27

In Nr. 3.2.1.4 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Behörde hat den Betreiber durch eine Auflage zu verpflichten, jede wesentliche Änderung der für die Erteilung der Befreiung maßgebenden Umstände sofort mitzuteilen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Mitteilungspflicht soll nicht (nur) durch eine Änderung der (normativen) Ausnahmenvoraussetzungen sondern durch eine Änderung des Sachverhalts auslöset werden.

In 27. Zu Nr. 3.2.1.4 Abs. 2

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 26

In Nr. 3.2.1.4 sind in Absatz 2 Satz 1 nach den Worten "den Betreiber" die Worte "im Wege der Auflage" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Ergänzung durch die Formulierung "im Wege der Auflage" hat den Zweck sicherzustellen, daß auch ausreichende Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

AS
U

28. Zu Nummer 3.2.1.4, letzter Satz

In Nummer 3.2.1.4 ist der letzte Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Betriebsrates sind zu beachten. Insbesondere hat die Behörde vor ihrer Entscheidung den Betriebsrat zu hören, falls von der Ausnahme Belange des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung berührt werden."

Begründung:

Es wird klargestellt, daß die Beteiligungsrechte des Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz bei Entscheidungen über Ausnahmen nicht auf den § 89 Abs. 2 beschränkt bleiben. Gleichzeitig wird die Behörde verpflichtet, der Anforderung nach § 89 Abs. 2 durch die Anhörung des Betriebsrates immer dann nachzukommen, wenn Belange des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung durch die Ausnahme berührt werden.

...

U 29. Zu Nr. 3.2.2

In Nr. 3.2.2 Satz 2 ist das Wort
"möglich"
durch die Worte
"zu erwarten"
zu ersetzen.

Begründung:

Eine Ausnahme nach der Störfall-Verordnung sollte auch dann nicht erteilt werden, wenn von ihr wegen entgegenstehender anderer Rechtsvorschriften kein Gebrauch gemacht werden kann und mit einer Ausnahme von den anderen Vorschriften im konkreten Fall nicht zu rechnen ist.

In 30. Zu Nr. 3.2.3.1 Abs. 1 Satz 1

In Nr. 3.2.3.1 ist in Absatz 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Behörde soll den Betreiber von der Erfüllung der in § 7 Abs. 1, §§ 8 und 9 der Störfall-Verordnung enthaltenen Pflichten in der Regel befreien, soweit die im Anhang Spalte B zu dieser Verwaltungsvorschrift bestimmte Menge (Mengenschwelle B) der Stoffe unterschritten wird und der Betreiber darlegt, daß der Brand- und Katastrophenschutz in der Anlage auf andere geeignete Weise sichergestellt ist."

Begründung:

Der Brand- und Katastrophenschutz ist grundsätzlich in jeder Anlage sicherzustellen. Dies muß vom Betreiber auch dann nachgewiesen werden, wenn er im übrigen von der Erstellung einer Sicherheitsanalyse befreit wird.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

In jeder Anlage, die unter die Störfall-Verordnung fällt, ist nicht nur der Brand- und Katastrophenschutz, sondern umfassend der Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Arbeitnehmer sicherzustellen (§ 3 Störfall-Verordnung). Wäre dieser Gesichtspunkt für eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 und 3 und §§ 8 und 9 maßgebend, käme § 10 Satz 1 nie zur Anwendung. Die im Anhang zur 1. Störfall-VwV festgelegte Mengenschwelle B würde ihren Zweck - Anwendungshilfen für die zuständigen Behörden - verfehlen, wenn Darlegungen zur Erfüllung der materiellen Pflichten bei jedem Ausnahmeantrag erforderlich wären.

...

U 31. Zu Nr. 3.2.3.1 Abs. 1 Satz 2

In Nr. 3.2.3.1 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Mengenschwelle B ist kein geeignetes Kriterium zur Beurteilung der Frage, ob die für eine Befreiung von den Pflichten nach § 7 Abs. 3 erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.

U 32. Zu Nr. 3.2.3.1 Abs. 1 am Ende

In Nr. 3.2.3.1 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Mit der Befreiung von der Pflicht nach § 7 Abs. 1 der Störfall-Verordnung entfällt die Pflicht nach § 7 Abs. 3 der Störfall-Verordnung."

Begründung:

Die Fassung der Vorlage widerspricht der Regelung in § 7 Abs. 3 der Störfall-Verordnung. Eine Pflicht zur Darlegung der ausschließlich auf den Arbeitsschutz bezogenen Auswirkungen von Betriebsstörungen besteht hier nur, soweit eine Sicherheitsanalyse nach § 7 Abs. 1 der Störfall-Verordnung zu erstellen ist. Wie der Bundesrat in der Begründung zu Ziff. 9 seines Beschlusses (vgl. Drucksache 585/87 - Beschluß -) ausdrücklich betont hat, enthält § 7 Abs. 3 der Störfall-Verordnung eine ergänzende Anforderung an den Inhalt der Sicherheitsanalyse. Die Angaben nach § 7 Abs. 3 können daher nicht isoliert zum Gegenstand einer Sicherheitsanalyse gemacht werden. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung klargestellt.

In 33. Zu Nr. 3.4

ei Annahme
entfällt
iff. 34

In Nr. 3.4 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Dies gilt auch bei jeder Änderung der tatsächlichen Verhältnisse. Insoweit sind insbesondere Anträge auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung (§ 15 BImSchG) und Mitteilungen (§ 16 BImSchG) Anhaltspunkt für eine erneute Überprüfung. Unter den Voraussetzungen der § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder kann der Ausnahmebescheid widerrufen werden. Im Hinblick auf die dem § 49 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Rechtsvorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder wird vorgeschlagen, von der Möglichkeit eines Widerrufsvorbehaltes bereits im Bescheid über die Erteilung der Ausnahme Gebrauch zu machen."

Begründung:

Die Klarstellung und Ergänzungen tragen dem Umstand Rechnung, daß auch die Änderung der Sachlage einen Widerruf der Ausnahme nach § 10 der 12. BImSchV rechtfertigen kann. Durch den Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerrufsvorbehalts im Bescheid soll den Vollzugsbehörden aufgezeigt werden, wie eventuelle Schadensersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes vermieden werden können.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Zweck von Verwaltungsvorschriften ist es, den zuständigen Behörden Norminterpretationen oder Handlungsanweisungen vorzugeben und nicht Vorschläge für die Rechtsanwendung zu unterbreiten. Im übrigen setzt die Beifügung eines Widerrufsvorbehalts eine Prüfung im Einzelfall voraus.

U 34. Zu Nr. 3.4

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 33

In Nr. 3.4 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Insbesondere Anträge auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung (§ 15 BImSchG und Mitteilungen nach § 16 BImSchG können Anlaß für eine Prüfung sein, inwieweit die Voraussetzungen für einen Widerruf gegeben sind."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Die Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen gehört nicht unmittelbar zum Gegenstand eines Verfahrens nach § 15 BImSchG.

35. Zum Anhang, Nr. 88

In Nr. 88 ist die Angabe ", wie" zu streichen.

Begründung:

Die Streichung dient der Klarstellung, daß sonstige Cyanohydrine der Nr. 88 und nicht der Nr. 88.1 zuzuordnen sind.

36. Zum Anhang, Nr. 192

In Nr. 192 ist die Angabe ", wie" zu streichen und bei den Nrn. 192.1, 192.2 und 192.3 jeweils als Mengenschwelle 10 (A), 100 (B) und 1.000 (C) einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, welche Mengenschwellenwerte für andere Metallalkyle als Zinnalkyle gelten.

U

37. Zum Anhang, Nr. 266

In Nr. 266 ist die Angabe ", wie" zu streichen.

Begründung:

Für die Praxis sind nur die beiden in den Nrn. 266.1 und 266.2 genannten Schwefeloxide von Bedeutung.

U

38. Zum Anhang, Nr. 274

In Nr. 274 ist die Angabe ", wie" zu streichen.

Begründung:

Für die Praxis sind nur die in den Nrn. 274.2. und 274.3 genannten Stickstoffoxide von Bedeutung.

- 31 -

U

39. Zum Anhang, Nr. 311

In Nr. 311 ist die Angabe ", wie" zu streichen.

Begründung:

Die Streichung dient der Klarstellung, daß sonstige Tricyclohexylzinn-Verbindungen der Nr. 311 und nicht der Nr. 311.1 zuzuordnen sind.

B.

40. Der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.